

16. Jahrgang	Soest, 22. Mai 2026	Nummer 07
--------------	---------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Bekanntmachung der Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen (Wa040, Wa043) in der Stadt Warstein, Gemarkung Allagen.
- 2.) Bekanntmachung der Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen (Wa044, Wa048) in der Stadt Warstein, Gemarkung Sichtigvor / Allagen.
- 3.) Bekanntmachung der Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen (Wa046, Wa047, Wa049) in der Stadt Warstein, Gemarkung Sichtigvor / Allagen.
- 4.) Bekanntmachung der Änderungsgenehmigungen (Li015, Li016, Li017, Li019) zur Änderung des Turms von einem Hybridbeton- auf einen Hybridstahlurm sowie die Änderung des Betriebsmodi (optimierte Betriebsweise) Schall gemäß §§ 6 und 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemeinde Lippetal, Gemarkung Lippborg.
- 5.) Bekanntmachung der Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen (Wa041, Wa042, Wa045) in der Stadt Warstein, Gemarkung Allagen / Sichtigvor.
- 6.) Antrag des Kreises Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung von Wester und Hameckemündung südlich von Warstein-Belecke - hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 7.) Bekanntmachung der Genehmigung vom 02.04.2026 zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen sowie Rückbau von sechs Windenergieanlagen (Repowering) in Werl-Hilbeck.
- 8.) Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für ein Antragsverfahren der Bauherrengemeinschaft Windpark Hilbeck-Budberg zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen sowie Rückbau von sechs Windenergieanlagen (Repowering) in Werl-Hilbeck.
- 9.) Bekanntmachung der Genehmigung des Antrages der Firma Heidelberg Materials AG, Standort Warstein, Am Hillenberg 14, 59581 Warstein auf Erweiterung und Betrieb eines Steinbruches (Lohbusch-West) nach Ziffer 2.1.1 der 4. BImSchV, Verfahrensart G, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Gewinnung von Kalkstein auf dem Gebiet der Stadt Warstein

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrat Heinrich Frieling

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de/amtsblatt

Topographisches Landeskartenwerk
vervielfältigt und veröffentlicht mit
Genehmigung des Landrats des Kreises
Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und
Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Projekt Windpark Rennweg GmbH, Kirchweg 38, 59581 Warstein gem. §§ 4 und 6 BImSchG insgesamt zwei Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von je einer Windenergieanlage mit Datum vom 30.12.2025 auf dem Gebiet der Stadt Warstein erteilt.

Gem. § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von jeweils einer der zwei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer; Aktenzeichen	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor Durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen-Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020518 20250458	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa040	449.035 5.701.188	Allagen	5	257, 258
0020521 20250460	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa043	449.611 5.700.973	Allagen	5	46, 47

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht und Bodenschutz, Denkmalschutz sowie zur Flugsicherung beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **23.05.2026** bis einschließlich **05.06.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach vorheriger Terminabsprache ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Schreiber, Telefonnummer: 02921/30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:
Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 28.04.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20250458
63.03.1790-63.91.01-20250460

Im Auftrag

gez. Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Firma Projekt Windpark Rennweg GmbH, Kirchweg 38, 59581 Warstein gem. §§ 4 und 6 BImSchG insgesamt zwei Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von je einer Windenergieanlage mit Datum vom 23.12.2025 auf dem Gebiet der Stadt Warstein erteilt.

Gem. § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von jeweils einer der zwei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer; Aktenzeichen	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen-Flurstück
					Nr. WE A	Koordinaten UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020523 20250461	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa04 4	450.356,4 5.701.845 ,8	Sichtig vor	1 1	334
0020527 20250462	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa04 8	448.823 5.701.588	Allagen	5	76 228

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht und Bodenschutz, Denkmalschutz sowie zur Flugsicherung beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **23.05.2026** bis einschließlich **05.06.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach vorheriger Terminabsprache ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Schreiber, Telefonnummer: 02921/30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 28.04.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20250461
63.03.1790-63.91.01-20250462

Im Auftrag

gez.
Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigungen-

Der Kreis Soest hat der Firma Projekt Windpark Rennweg GmbH, Kirchweg 38, 59581 Warstein gem. §§ 4 und 6 BImSchG insgesamt drei Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von je einer Windenergieanlage mit Datum vom 17.03.2026 sowie 27.03.2026 auf dem Gebiet der Stadt Warstein erteilt.

Gem. § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigungen umfassen die Errichtung und den Betrieb von jeweils einer der drei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer; Aktenzei- chen	Herstell- er Anlagen typ	Nennleist- ung [kW]	Nabenh- öhe [m]	Rotor- - durch- mess- er [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordina- ten UTM- Zone 32 N Rechtswe- rt Hochwert			
0020525 20250376	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa04 6	451.369 5.702.388	Sichtig vor	1 1	5
0020526 20250381	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa04 7	451.485 5.702.001	Sichtig vor	1 1	7
0020528 20250383	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa04 9	449.261 5.701.869	Allagen	5	191

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden den Genehmigungen Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht und Bodenschutz, Denkmalschutz, Flugsicherung sowie zur Waldumwandlung / Waldinanspruchnahme beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **23.05.2026** bis einschließlich **05.06.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Zudem sind die Genehmigungsbescheide auch über das UVP-Portal des Landes NRW einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach vorheriger Terminabsprache ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Schreiber, Telefonnummer: 02921/30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 28.04.2026

Kreis Soest - Der Landrat

– Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01- 20250376

63.03.1790-63.91.01- 20250381

63.03.1790-63.91.01- 20250383

Im Auftrag

gez.

Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Änderungsgenehmigungen-

Der Kreis Soest hat der Firma Polmer Wind GmbH & Co. KG, Mühlenweg 14, 59510 Lippetal, gem. §§ 6 und 16 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8, 8a Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigungen zur Änderung des Turms von einem Hybridbeton- auf einen Hybridstahlurm sowie die Änderung des Betriebsmodi (optimierte Betriebsweise) Schall mit Datum vom 19.03.2026 erteilt.

Die Genehmigungsverfahren wurden im Vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Auf Antrag des Antragstellers gem. § 21a der 9. BImSchV werden die Entscheidungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Änderungsgenehmigungen umfassen die Änderung des Turms von einem Hybridbeton- auf einen Hybridstahlurm sowie die Änderung des Betriebsmodi (optimierte Betriebsweise) Schall von jeweils einer Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer; Aktenzeichen	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor- durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WE A	Koordinaten UTM- Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020065 20260059	Enercon E-175 EP5 E1	6.000	162	175	WEA 1 Li015	432.092 5.726.516	Lippborg	1 3	101
0020072 20260060	Enercon E-175 EP5 E1	6.000	162	175	WEA 2 Li016	432.689 5.726.354	Lippborg	3 2	101 103
0020073 20260061	Enercon E-175 EP5 E1	6.000	162	175	WEA 3 Li017	431.284 5.726.843	Lippborg	1 5	20
0020356 20260062	Enercon E-175 EP5 E1	6.000	162	175	WEA 4 Li019	432.053 5.728.214	Lippborg	2 2	7

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden den Genehmigungen Nebenbestimmungen zum Baurecht (Standicherheit & Turbulenzen) sowie zum Immissionsschutz (Geräusche) beigefügt. Die in den vorherigen Genehmigungen ergangenen Nebenbestimmungen, welche nicht durch die Änderungsgenehmigungen betroffen sind, haben weiterhin Bestand.

Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide und ihrer Begründung liegt 2 Wochen, vom **23.05.2026** bis einschließlich **05.06.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Genehmigungsbescheide unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach vorheriger Terminabsprache ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 04.05.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1042-63.91.01-20260059
63.03.1042-63.91.01-20260060
63.03.1042-63.91.01-20260061
63.03.1042-63.91.01-20260062

Im Auftrag

gez.
Brinkwirth

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigungen-

Der Kreis Soest hat der Firma Projekt Windpark Rennweg GmbH, Kirchweg 38, 59581 Warstein gem. §§ 4 und 6 BImSchG insgesamt drei Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von je einer Windenergieanlage mit Datum vom 30.12.2025 auf dem Gebiet der Stadt Warstein erteilt.

Gem. § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigungen umfassen die Errichtung und den Betrieb von jeweils einer der drei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer; Aktenzeichen	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen-Flurstück
					Nr. WE A	Koordinaten UTM-Zone 32 N Rechtswert Hochwert			
0020519 20250367	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa04 1	449.178 5.700.302	Allagen	5	58, 59, 60
0020520 20250374	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa04 2	448.618 5.700.135	Allagen	5	239
0020524 20250375	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Wa04 5	450.977 5.701.320	Sichtig vor	1 1	195 , 330

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden den Genehmigungen Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht und Bodenschutz, Denkmalschutz sowie zur Flugsicherung beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **23.05.2026** bis einschließlich **05.06.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Zudem sind die Genehmigungsbescheide auch über das UVP-Portal des Landes NRW einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach **vorheriger Terminabsprache** ist eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Schreiber, Telefonnummer: 02921/30-2419, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Hinweise

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung gestellt und begründet werden.

Soest, den 28.04.2026

Kreis Soest - Der Landrat

– Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20250367

63.03.1790-63.91.01-20250374

63.03.1790-63.91.01-20250375

Im Auftrag

gez.

Brinkwirth

Bekanntmachung

Antrag des Kreises Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung von Wester und Hameckemündung südlich von Warstein-Belecke hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Kreis Soest beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Renaturierung von Wester und Hameckemündung südlich von Warstein-Belecke auf den Grundstücken Gemarkung Belecke, Flur 5, Flurstücke 40, 204, 254, 359, 377 und 383.

Für die Maßnahme ist nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, 24. April 2026

Kreis Soest - Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez.

Volmer

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Bauherrengemeinschaft Windpark Hilbeck-Budberg, Kunibertstraße 9 in 59457 Werl, gem. §§ 6 und 16b des BImSchG **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 im Zuge des Rückbaus von sechs Bestandwindenergieanlagen (Repowering)** mit Datum vom 04.12.2026 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020990	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	174,50	175,00	WEA 1 We027	419.242 5.713.497	Hilbeck	9	75
0020991	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	174,50	175,00	WEA 2 We028	420.133 5.713.825	Hilbeck	9	14
0020992	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	174,50	175,00	WEA 3 We029	420.472 5.713.441	Hilbeck	8	80
0020993	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	174,50	175,00	WEA 4 We030	420.674 5.713.046	Budberg	1	134

Folgende Windenergieanlagen sind im Rahmen des Repowering für den Rückbau vorgesehen:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten (Rechtswert Hochwert)			
0470574	N27/150	150	40,50	27	We002	RW 32.420.072 HW 5.713.094	Hilbeck	9	178
9138545	N29/250	250	40,00	29	We003	RW 32.420.347 HW 5.713.429	Hilbeck	9	90
0484745	N27/250	250	40,00	27	We004	RW 32.420.459 HW 5.713.279	Hilbeck	9	187
9137420	MD 77	1.500	96,50	77	We012	RW 32.420.674 HW 5.713.135	Budberg	1	131
9138479	MD 77	1.500	96,50	77	We013	RW 32.420.116 HW 5.713.357	Hilbeck	9	183
9971712	MM92	2.050	100,00	92	We015	RW 32.420.677 HW 5.713.381	Budberg	1	132

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Wasserrecht, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Abfallrecht und Bodenschutz, zum Denkmalschutz, zur Flugsicherung sowie zum Straßenwesen beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **23.05.2026** bis einschließlich **05.05.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Münstermann
Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 21.04.2026

Kreis Soest – Der Landrat
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20250827

Im Auftrag

gez. Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Die Bauherrengemeinschaft Windpark Hilbeck-Budberg, Kunibertstraße 9 in 59457 Werl, beantragte mit Antrag vom 04.12.2025 die Genehmigung gem. § 16b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 im Zuge des Rückbaus von sechs Bestandwindenergieanlagen (Repowering) auf den nachstehend genannten Grundstücken in Werl:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020990	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	174,50	175,00	WEA 1 We027	419.242 5.713.497	Hilbeck	9	75
0020991	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	174,50	175,00	WEA 2 We028	420.133 5.713.825	Hilbeck	9	14
0020992	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	174,50	175,00	WEA 3 We029	420.472 5.713.441	Hilbeck	8	80
0020993	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	174,50	175,00	WEA 4 We030	420.674 5.713.046	Budberg	1	134

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 einzustufen sind.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich weitere WEA, deren Einwirkbereiche sich mit den hier beantragten überschneiden. Zu den vier geplanten WEA kommen drei vorhandene WEA (We016, We017, We018) sowie drei beantragte bzw. genehmigte WEA auf den Kreisgebieten Unna und Hamm (WEA VB05, VB06, VB07) hinzu. Die sechs im Rahmen des Repowerings zurückzubauenden Bestandsanlagen bleiben dabei außer Betracht, da sie im Sinne des Windfarmgedankens nicht mitzuzählen sind. Insgesamt sind damit 10 WEA im Sinne des UVPG zu betrachten, womit die Schwelle der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 UVPG (6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m) erreicht wird. Es wird daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen — insbesondere des Fachbeitrags zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG (Mestermann Landschaftsplanung, März 2026) —, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope und Wasserschutzgebiete (Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sind im maßgeblichen Untersuchungsgebiet nicht betroffen.

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) befindet sich im 500-m-Untersuchungsgebiet der WEA 1 (We027) und der WEA 4 (We030). Aufgrund dieser Betroffenheit wurden eine FFH-Vorprüfung sowie eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung (Mestermann Landschaftsplanung, 2026) für die außerhalb des Windenergiebereichs liegende WEA 4 erarbeitet. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3.10 dieses Bescheids festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Näheres hierzu wird in Abschnitt 5.3 dargestellt.

Die WEA 1 (We027) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Seseke-Niederung“ (C.2.01). Da sich dieser Standort innerhalb des Windenergiebereichs 11.13.WEB.001 des rechtskräftigen Regionalplans Arnsberg befindet, ist die Errichtung und der Betrieb der WEA gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zulässig; eine gesonderte Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist insoweit nicht erforderlich. Die WEA 2 (We028) und WEA 3 (We029) liegen ebenfalls innerhalb des Windenergiebereichs 11.13.WEB.002; auch für diese Anlagen ist keine Befreiung erforderlich. Die WEA 4 (We030) liegt zwar knapp außerhalb des WEB, jedoch auch außerhalb der Grenzen der umliegenden Landschaftsschutzgebiete, sodass kein Befreiungsbedarf besteht.

Eine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen ist nicht erkennbar.

Der Anlagenstandort befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Fläche, sodass keine ökologisch hochwertigen Biotope betroffen sind. Der standortspezifische Flächenbedarf bzw. die Bodenversiegelungen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Generell stellt das Fundament zwar einen dauerhaften, jedoch kompensationsfähigen Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung und -versiegelung). Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen.

Umweltverschmutzungen und erhebliche Belästigungen werden nach dem Stand der Technik und Fortschreibung des Standes der Technik umgesetzt (Betreiberpflicht). Besondere Standort- oder Risikofaktoren bestehen nicht.

In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 21.04.2026

Kreis Soest – Der Landrat
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen:
63.03.1041-63.91.01-20250827

Im Auftrag

gez. Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Erteilung der Genehmigung

Der Kreis Soest hat der Heidelberg Materials AG, Standort Warstein, Am Hillenberg 14, 59581 Warstein gem. §§ 6 und 16 des BImSchG die **Genehmigung für die Erweiterung und den Betrieb der Steinbrucherweiterung „Lohbusch-West“ zur Gewinnung von Kalkstein** mit einer Abbaufäche von ca. 8,66 ha mit Datum vom 09.04.2026 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Abbaufäche „Lohbusch-West“ samt Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen zum Abbau von Kalkstein einschließlich Überlagerungsschichten und des beibrechenden Materials unter Verwendung von Sprengstoffen auf den nachfolgend genannten Grundstücken in 59581 Warstein:

Aktenzeichen	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20240285	Lohbusch-West	Warstein	6	63-66, 67/2, 68, 69 tlw., 211, 212, 332 tlw., 333-335

Die jährliche Abbaumenge wird auf 300.000 to. Kalkstein festgelegt.

Die Betriebszeit des Steinbruchs „Lohbusch-West“ ist an Werktagen von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Gewinnungssprengungen dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchgeführt werden.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Abgrabungsrecht, Abfallrecht und Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Waldumwandlung / Waldinanspruchnahme, sowie zum Schutz der Eisenbahninfrastruktur beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt in der Zeit vom **23.05.2026** bis einschließlich **05.06.2026** bei den nachfolgenden Stellen aus und kann dort eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich**.

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-2434, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein

Auslage gegenüber Raum P113 (Flur), Telefon 02902/81339, Herr Kramme, E-Mail: m.kramme@warstein.de

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg

erheben.

Soest, den 18.05.2026

Kreis Soest - Der Landrat
– Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1790-63.91.01-20240285

Im Auftrag

gez.
Brinkwirth